

Vereinbarung 2020 zum Gesamtarbeitsvertrag Holzbau

holzbauschweiz

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbauwesen

Holzbau Schweiz, Thurgauerstrasse 54, 8050 Zürich

Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten

Unia, Zentralsekretariat, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich

Baukader Schweiz, Rötzmattweg 87, 4600 Olten

Kaufmännischer Verband, Hans-Huber-Strasse 4, 8027 Zürich

treffen folgende Vereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag für das Holzbaugewerbe:

1. Ausgangslage

Die Vertragsparteien haben durch ihre statutarisch vorgesehenen Organe einer Anpassung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz des Gesamtarbeitsvertrag Holzbau sowie einer Verlängerung des GAV Holzbau um ein Jahr bis 31. Dezember 2021 zugestimmt.



Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.



kaufmännischer
verband

2. Anpassungen GAV

Der gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. April 2013 sowie der seitherigen Änderungen und Verlängerungen (gemäss den Bundesratsbeschlüssen vom 6. März 2014, 18. August 2015, 13. September 2016, 10. Oktober 2017 und 28. Januar 2020) bis zum 31. Dezember 2020 gültige und allgemeinverbindlich erklärte GAV Holzbau hat in den Artikeln 43a und 53c eine Anpassung erfahren. Diese sollen neu wie folgt lauten:

Art. 43a

Zweck: Die gemeinsame Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen des GAV Holzbau, die Führung des Vollzugs- und Bildungsfonds Holzbau und die Durchführung weiterer von den Sozialpartnern gemeinsam oder vom Staat übertragener Aufgaben. Des Weiteren besteht eine paritätisch zusammengesetzte Kommission für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, die Massnahmen im Bereich von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erarbeitet.

Art. 53c

Vollzugs- und Bildungsfonds: Zur Deckung der GAV-Vollzugs- und Bildungskosten, Massnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie für weitere der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission (SPBH) durch die Sozialpartner übertragene Aufgaben unterhält die SPBH einen Vollzugs- und Bildungsfond. Die Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Vollzugs- und Bildungsfonds wird in einem zwischen den Sozialpartnern ausgearbeiteten Reglement geregelt und von der Delegiertenversammlung der SPBH genehmigt.

3. Antrag auf AVE

Für die unter Punkt 2. genannten neuen Bestimmungen wird beim Bundesrat die Allgemeinverbindlicherklärung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 beantragt.

Für den GAV Holzbau in seiner geltenden Version wird sodann beim Bundesrat die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 beantragt.

Zürich, im Juni 2020



Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.



kaufmännischer
verband